



Die Bedarfsplanung, das unbekannte Wesen!

Bedarfsplanung im Bauwesen

Die Bedarfsplanung ist in der DIN 18205 geregelt und wird konsequent ignoriert. Sie ist kein Teil der Grundlagenermittlung nach HOAI, sondern getrennt zu honorieren. Mit der neuen VOF 2006 wird sie an Bedeutung gewinnen.

Anfrage:

Eine Kommune will eine größere Baumaßnahme durchführen. Dabei ist noch unklar, ob der Bestand saniert werden kann oder ein Neubau ggf. auf einem anderen Standort wirtschaftlicher ist.

Der Auftraggeber fragt an:

- Gehört es zu den Grundleistungen der Leistungsphase 1 HOAI – „Grundlagenermittlung“, dass die Alternativen zum Ausbau/Neubau und zum Standort untersucht werden?
- Wie muss ich vergaberechtlich korrekt vorgehen, wenn ich noch gar nicht genau weiß, wie ich das Projekt realisieren will, welche Planungsbeteiligten notwendig sind und welche Honorare sich ergeben?

GHV:

Die HOAI spricht in der Grundlagenermittlung im § 55 vom:

- Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen,
- Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten,
- Zusammenstellung und Werten von Unterlagen,
- Erläutern von Planungsdaten.

Bereits der Wortlaut (auch wenn dieser nicht abschließend ist) macht deutlich, dass der

Planer Randbedingungen, Planungsabsichten, Unterlagen und Planungsdaten vorgegeben erhält und diese dann zusammenfassend darstellt und wertet. Die Grundleistungen, die in der HOAI verordnet sind, beginnen also zu einem Zeitpunkt bei dem die Grundsatzfragen des Projekts bereits im Wesentlichen beantwortet sind. Diese Antworten sind im Rahmen der Bedarfsplanung zu geben und dies vom Auftraggeber!

Die Bedarfsplanung ist in der DIN 18205 geregelt!

Bereits im April 1996 ist die DIN 18205, die „Bedarfsplanung im Bauwesen“ erschienen und wird seither konsequent von Auftragnehmern und Auftraggebern ignoriert. Diese Ignoranz hat offensichtlich lange Tradition, so steht in der DIN bereits:

In Deutschland ist bisher die Aufmerksamkeit für diese Frühphase von Bauplanungsprozessen gering. Da aber jedes Bauprojekt diese Phase – wenn auch noch so unzureichend gehandhabt – durchläuft, und da in dieser Phase die Weichen für alle späteren Ereignisse jeder Bauplanung gestellt werden, liegt eine Qualitätsverbesserung im Interesse aller Beteiligten. Sie hat sowohl für das Einzelprojekt als auch für das Bauwesen insgesamt und seine volkswirtschaftlichen Konsequenzen erhebliche Bedeutung.

Von dieser Verallgemeinerung sind nur die Auftraggeber auszunehmen, die sich an Richtlinien halten z. B. an die RBBau (Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen) oder vergleichbaren Richtlinien

mit dem Inhalt eine Bedarfsplanung (z. B. HUBau).

Die DIN 18205 stellt in ihrem Vorwort folgendes klar:

Auf jeden Fall liegt die Bedarfsplanung im Verantwortungsbereich des Bauherrn, gleich wie er ihr gerecht wird. ... Auf keinen Fall ist die Bedarfsplanung durch die Grundlagenermittlung der Planer abgedeckt, sondern ist Aufgabe des Bauherrn.

Damit beantwortet die DIN 18205 eindeutig die erste Frage, dass nämlich die Bedarfsplanung nicht zu den Grundleistungen der Leistungsphase 1 nach HOAI gehört.

Die DIN 18205 beschreibt auch klar, was unter Bedarfsplanung zu verstehen ist, nämlich:

- die methodische Ermittlung der Bedürfnisse von Bauherren und Benutzern,
- deren zielgerichtete Aufbereitung als „Bedarf“ und
- dessen Umsetzung in bauliche Anforderungen.

Honorierung der Bedarfsplanung:

Die Bedarfsplanung ist wie gezeigt eine Leistung, die vor den Leistungen kommt, die in der HOAI verordnet sind. Sie selbst ist in der HOAI nicht verordnet. Die Folge ist, dass diese nur nach „üblicher“ Vergütung zu honorieren ist. Das heißt, dass mit einem üblichen auskömmlichen Stundensatz und wirtschaftlichen Zeitanätzen das Honorar zu ermitteln ist. Dabei ist es für die Honorarermittlung unerheblich, ob die werkvertraglichen Elemente überwiegen (was in den meisten Fällen anzunehmen sein wird) oder die dienstvertraglichen Elemente, wie z. B. bei der Projektsteuerung. Auf keinen Fall greifen die Stundensätze der HOAI und ebenso wenig handelt es sich um „Besondere Leistungen“, weil sie eben nicht in der HOAI verordnet sind. Solange diese Leistungen nicht zur vertraglichen Leistungspflicht des Planers gehören, besteht auch kein Anspruch des Auftraggebers auf Erbringung durch den Planer. Ganz im Gegenteil ist nicht auszuschließen, dass sich der Auftraggeber damit konfrontiert sieht, dass der Planer ihm eine Behinderung anzeigt, weil er mit seinen Leistungen nicht beginnen kann, wenn ihm die Bedarfsplanung nicht vorliegt. Auch wenn Behinderungsanzeigen von Planern zurzeit eher selten sind, ist mit zunehmendem wirtschaftlichem Druck, z.

B. auch durch Wegfall der HOAI damit zu rechnen, dass er dieses Mittel „entdeckt“ und wie bei Bauunternehmen mittlerweile standardisiert zu Arbeitsbeginn einsetzt.

Bedarfsplanung auch im Vergaberecht:

Auch das neue Vergaberecht gibt verstärkt Hinweise, dass die Bedarfsplanung bereits vor Beginn des Vergabeverfahrens bearbeitet sein muss. In der neuen VOF 2006 nimmt die Aufgabenbeschreibung insgesamt deutlich mehr Raum ein. In § 8 Abs. 2 VOF heißt es:

Bei der Beschreibung der Aufgabenstellung sind technische Anforderungen zu formulieren ... in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu formulieren sind, dass sie den Bewerbern und Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und den Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen.

Diese hohen Anforderungen werden zukünftig nur mit einer Bedarfsplanung zu erfüllen sein.

Vergabevermerk bedingt Bedarfsplanung!

In § 18 VOF heißt es, dass über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen ist, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung, sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Bleibt dem Auftraggeber unklar, was im Einzelnen damit gemeint ist, hilft ein Blick in die europäische Richtlinie 2004/18/EG, aus der die VOF 2006 abgeleitet ist. Dort wird oberhalb der Schwellenwerte der Vergabevermerk deutlich konkreter aufgeführt. So heißt es in Artikel 43 der Richtlinie (der im Übrigen identisch in die neue VOB/A 2006 in § 30a übernommen ist), dass der Vergabevermerk neben weiteren Informationen mindestens enthalten muss:

- Art und Umfang der Leistung,
- Wert des Auftrags, ...

Somit wird offensichtlich, dass es eine zu dokumentierende Aufgabe des Auftraggebers ist, sich mit Beginn eines Vergabeverfahrens umfassend Klarheit darüber zu verschaffen, wie er an das Projekt herangehen will. So wird er zumindest die wesentlichen Informationen der Bedarfsplanung z. B. nach DIN 18205 Anhang A erarbeiten müssen. Hier werden Zweck und Umfang des Projektes, die Beteiligten und andere Einflussgrößen erarbeitet. Insbesondere der Umfang des Projekts und die Beteiligten sind maßgeblich für die Art und den Umfang der Leistung, sowie den Wert des Auftrags. Er

hat also festzulegen, ob er beabsichtigt einen Generalplaner einzusetzen oder beispielsweise getrennt einen Objektplaner und mehrere Fachplaner. Bei der Bedarfsermittlung kann er sich eines Planers bedienen, der dann im Sinne von § 6 VOF als Sachverständiger zu verstehen ist. In der Bedarfsplanung sollten dann auch die Honorare ermittelt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Honorarermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen, eben nur als nach-

vollziehbare Annahme möglich, da es letztlich auf die späteren Kostenermittlungen gemäß HOAI ankommt.

Mit diesen Annahmen kann der Auftraggeber dann auch vergleichbare Angebote erhalten. Was er dabei zu beachten hat, wird im nachfolgenden Artikel „Honoraranfrage“ erläutert.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Geschäftsführer
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

kontakt@ghv-guetestelle.de

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 07-08/2006, Seiten 54 bis 57
--